

Sozialdatenschutz – Überblick

1. Grundsätzliches

- Sozialdaten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmbarer natürlicher Person (§ 67 Abs. 1 S. 1 SGB X).
- Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse stehen Sozialdaten gleich (§ 35 Abs. 4 SGB I).
- Datenschutz ist Grundrechtsschutz (= ein Verfassungsrecht).
- Jeder Bürger/jede Bürgerin ist Herr seiner/ihrer Daten.
- Es sind keine Negativkennzeichnungen vorzunehmen.
- Es besteht ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt: „Es ist alles verboten, was nicht ausdrücklich erlaubt ist.“
- Datenvermeidung und -sparsamkeit: es sollen nur die notwendigsten Daten erhoben werden dürfen.
- Erforderlichkeitsgrundsatz: die Daten müssen unabdingbar für die Aufgabenerledigung notwendig sein.
- Zweckbindungsprinzip: Daten sollen nur für einen bestimmbarer aktuellen Zweck erhoben werden und auch nur für diesen Zweck verwendet werden (keine Datenvorratshaltung).
- Ersterhebungsgrundsatz: Daten sind beim Betroffenen selbst zu erheben (§ 67a SGB X).

Man unterscheidet die folgenden datenschutzrechtlichen Prozesse:

- Datenerhebung ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen (§ 67 Abs. 5 SGB X).
- Datenverarbeitung ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen von Sozialdaten (§ 67 Abs. 6 Satz 1 SGB X).
- Datennutzung ist die Verwendung von Sozialdaten (soweit nicht Verarbeitung), auch die Weitergabe innerhalb der verantwortlichen Stelle.

2. Übermittlungsgrundsätze

Eine Übermittlung von Sozialdaten ist nur zulässig, soweit eine gesetzliche Übermittlungsbefugnis nach den §§ 68-77 SGB X oder nach einer anderen Rechtsvorschrift vorliegt (§ 67 d Abs. 1 SGB X).

Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle (= Arbeitplus) (§ 67 d Abs. 2 Satz 1 SGB X).

Die Übermittlungersuchen (und die Beantwortung) sollen grundsätzlich nur - u. a. zum Zwecke der Identifikation und Legitimation - auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Anfragen sollten ferner folgende Angaben enthalten:

- Warum soll die Übermittlung erfolgen?
- Welche Daten sollen übermittelt werden?
- Aufgrund welcher Rechtsgrundlage sollen die Daten übermittelt werden?

Telefonische Auskünfte sowie eine Übermittlung per e-Mail haben zu unterbleiben, da evtl. ein strafrechtlich relevantes Verhalten nach dem Strafgesetzbuch vorliegen könnte.

3. Zuständigkeiten / Verfahren

Für Arbeitplus wurde festgelegt, dass der Geschäftsführer, die Geschäftsbereichsleiter oder die Teamleiter eine abschließende Entscheidung über entsprechende Übermittlungersuchen treffen. Um eine einheitliche Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, sollte in zweifelhaften oder schwierigen Fällen die Einschaltung von 62 als Datenschutzbeauftragter erfolgen.

4. Übermittlungsbefugnisse im Einzelnen

Das SGB X ist aufgrund des sozialrechtlichen Aufgabenbereiches von Arbeitplus in den allermeisten Fällen das einschlägige datenschutzrelevante Gesetz. Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) ist ein Auffanggesetz, d.h. es gilt nur, wenn andere Gesetze wie das SGB X nicht vorrangig anzuwenden sind.

§ 67 d SGB X: Eine Übermittlung ist nur zulässig, wenn eine Übermittlungsbefugnis nach §§ 68-77 SGB X vorliegt. Dabei kann es sich immer nur um einzelfallbezogene Übermittlungen zur konkreten Aufgabenerledigung handeln – ein pauschaler Datenabgleich ist nicht erlaubt. Hiervon kann dann abgewichen werden, wenn ein Betroffener sein Einverständnis zur Auskunftserteilung erklärt. Die Einwilligung ist die vorherige Einverständniserklärung – eine nachträgliche Genehmigung genügt nicht. Sie setzt Freiwilligkeit voraus und muss grundsätzlich höchstpersönlich und schriftlich mit eigenhändiger Unterschrift erklärt werden.

Bei den eingehenden Auskunftsbegehren ist auf die **auf die bereits ermittelten und festgehaltenen** Ergebnisse abzustellen. Erst noch zu ermittelnde Sachverhalte und Angaben müssen und sollen nicht geliefert werden. §§ 67 a SGB X ff. bieten dafür keine Grundlagen. Auch die viel zitierten §§ 3 und 4 SGB X (Amtshilfepflicht) stellen keine Veranlassung dar, Kombinationen verschiedenster Überlegungen oder Schlussfolgerungen anzustellen. Wir liefern in diesem Rahmen nur das, was wir als Faktum vorliegen haben. Amtshilfe stellt keine Berechtigungsgrundlage für die Übermittlung von Sozialdaten an sich dar.

Gesetzliche Übermittlungsbefugnisse §§ 68-77 SGB X

1. Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben (§ 69 SGB X)

Zulässig, soweit erforderlich

- a) für die Erfüllung der Zwecke, für die Sozialdaten erhoben worden sind

b) für die Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe des Dritten, wenn er eine in § 35 SGB I genannte Stelle ist (Krankenkasse / Rententräger usw.)

c) für Aufgaben, die im Zusammenhang mit den Sozialgesetzbüchern stehen.

Konkretisiert wird die Übermittlung nach § 69 SGB X für den SGB II-Bereich zusätzlich durch § 50 SGB II. Hier wird klargestellt, dass die BA, die ARGEN und die zugelassenen kommunalen Träger untereinander Sozialdaten austauschen dürfen. Daneben sind die Leistungsträger auch ermächtigt, Sozialdaten an Dritte zu übermitteln, die mit der Erfüllung von Aufgaben nach dem SGB II beauftragt sind.

2. Übermittlung für die Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte (§ 68 SGB X)

Die Übermittlung **beschränkt** sich auf: Vorname, Name, Geburtsdatum und –ort, derzeitige Anschrift, derzeitigen und zukünftigen Aufenthalt, Namen und Anschrift der derzeitigen Arbeitgeber. Der Geburtsname darf nicht übermittelt werden und das Ersuchen darf nicht älter als 6 Monate zurückliegen. Eine schriftliche Anfrage muss vorliegen (Brief oder Fax; keine eMail).

Weil Offenbarungsbefugnisse auch für einen zukünftigen Aufenthalt gelten, folgender Hinweis:

Nach HEGA 06/09 -11 – grds. soll kein Vorsprachetermin lediglich zum Zweck der Strafverfolgung vereinbart werden. Ausnahme: Strafverfolgung wegen Verbrechen (mindestens ein Jahr Freiheitsstrafe), schwerer Vergehen (schwere Körperverletzung) und erheblicher Wirtschaftsstrafsachen. Allerdings soll die Strafverfolgungsbehörde immer ersucht werden, eine eventuelle Festnahme zum Schutz von Mitarbeitern und Kunden außerhalb des Dienstgebäudes vorzunehmen.

Bitte beachten Sie die Verfahrensbeschreibung zum Datenschutz/Datensicherheit.

3. Übermittlung für die Durchführung des Arbeitsschutzes (§ 70 SGB X)

4. Übermittlung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Pflichten und Mitteilungsbefugnisse (§ 71 SGB X)

Zulässig, soweit erforderlich

für die abschließend in dieser Gesetzesbestimmung aufgeführten besonderen gesetzlichen Pflichten und Mitteilungsbefugnisse. § 71 SGB X geht als spezielle Übermittlungsbefugnis dem allgemein gehaltenen § 68 SGB X vor.

Für Arbeit^{plus} vor allem wichtig:

- Bekämpfung von Schwarzarbeit und illegaler Beschäftigung
(Eine Mitteilungspflicht besteht bereits bei vorliegenden Anhaltspunkten für Schwarzarbeit)
- Sicherung des Steueraufkommens nach Abgabenordnung und Einkommensteuergesetz
- Arbeitserlaubnis eines Ausländers - § 71 Abs. 2 Nr. 3 SGB X -

- Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 StGB (u.a. Mord, Totschlag, Raub, Geldfälschung).

Achtung:

Eingeschränkte Übermittlungsbefugnis von Sozialdaten – nur Angaben zur Gewährung oder Nichtgewährung von Leistungen, über frühere und bestehende Versicherungen sowie über das Nichtbestehen von Versicherungen – bei aufenthaltsrechtlichen Fragestellungen in dem von § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB X aufgezählten Umfang.

5. Übermittlung für den Schutz der inneren und äußeren Sicherheit (§ 72 SGB X)

6. Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens (§ 73 SGB X)

Zulässig, soweit erforderlich

für die Durchführung eines Strafverfahrens wegen eines Verbrechens oder wegen einer sonstigen Straftat von erheblicher Bedeutung.

Eingeschränkte Übermittlungsbefugnis von Sozialdaten – nur Name, Vorname, früher geführte Namen, Geburtsdatum, Geburtsort, derzeitige und frühere Anschriften, Name und Anschrift derzeitiger und früherer Arbeitgeber sowie über das Nichtbestehen von Versicherungen – bei Durchführung eines Strafverfahrens wegen einer anderen Straftat.

Unter Strafverfahren fallen auch polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren.

In beiden vorgenannten Fallkonstellationen muss die Übermittlung zwingend durch einen Richter angeordnet sein.

Sofern keine richterliche Anordnung vorliegt, ist bei Straftaten im Zusammenhang mit dem SGB eine Übermittlung nach § 69 (1) Nr. 2 SGB X möglich.

7. Übermittlung bei Verletzung der Unterhaltspflicht und beim Versorgungsausgleich (§ 74 SGB X)

Zulässig, soweit erforderlich

a) zur gerichtlichen Feststellung oder Vollstreckung eines familienrechtlichen Unterhaltsanspruchs oder Versorgungsausgleichs an Familiengerichte oder Gerichtsvollzieher

oder

b) an Unterhaltsberechtigte, wenn diese unter Hinweis auf die Übermittlungsbefugnis nach § 74 SGB X schriftlich zur Auskunft erfolglos aufgefordert haben. Zum Zweck einer entsprechenden Mahnung kann dem Unterhaltsberechtigten bereits die Anschrift des Unterhaltspflichtigen übermittelt werden.

Achtung:

Bei strafrechtlicher Verfolgung von Unterhaltsansprüchen nach § 170 StGB ist § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X die richtige Übermittlungsvorschrift. Eine richterliche Anordnung (wie in § 73 Abs. 3 SGB X) ist bei § 69 Abs. 1 Nr. 2 SGB X nicht erforderlich. § 73 Abs. 1 SGB X ist als Übermittlungsvorschrift nicht anwendbar, da die Unterhaltspflichtverletzung keine Straftat von erheblicher Bedeutung ist. Auch § 73 Abs. 2 SGB X kann nicht herangezogen werden, da bei Unterhaltssachen in der Regel ein Zusammenhang zu Aufgaben nach dem SGB besteht.

8. Übermittlung von Sozialdaten für die Forschung und Planung (§ 75 SGB X)

Zuständigkeit liegt in der Regel beim Forschungsdatenzentrum im IAB (§§ 76 + 77 SGB X).

gez.

Ewering